



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 17/24. August 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2007 145
- Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2007 146
- Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Oberschleißheim 146

Wirtschaft und Verkehr

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 147
- Änderung der Satzung der Handwerkskammer für München und Oberbayern 147
- Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Pensionskasse der ehemaligen Angehörigen der Bayer. Wolldecken-Fabrik Bruckmühl AG i. L. 148
- Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Sterbekasse der ehemaligen Angehörigen der Bayer. Wolldecken-Fabrik Bruckmühl AG i. L. 148

Bauwesen

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 8/München – Salzburg
Neubau einer Lärmschutzwand bei Reichhausen
km 96,929 bis km 97,454
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 148

Schulwesen

- Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin“ 148
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Erweiterung des an der Städtischen Berufsschule für Gartenbau und Floristik in München für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Gärtner/in“ mit den Fachrichtungen „Gemüsebau“, „Staudengärtnerei“, „Zier-

gartenbau“, „Friedhofsgärtnerei“ und dem Ausbildungsberuf „Florist/in“ für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und die kreisfreie Stadt Ingolstadt und die Jahrgangsstufen 11–12 bestehenden Fachsprengels um die Jahrgangsstufe 10 149

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 149

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Halbjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 148 im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 91 200 €
- und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €
- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 91 200 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,39 %
Landkreis Erding	30,20 %
Landkreis Freising	39,41 %

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Freising, 85356 Freising, Landshuter Straße 31, Neubau 1. Stock, Zimmer 507, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Freising, 26. Juli 2007

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Manfred Pointner
Verbandsvorsitzender

OBABI 2007, S. 145

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2007

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 365 600 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 98 500 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 297 600 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 238 080 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 59 520 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Ruppertstraße 19, IV. Stock, Zi. 4039, 80337 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 27. Juli 2007
Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle
Vorsitzender

OBABI 2007, S. 146

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Oberschleißheim

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Freisinger Straße 15, 85674 Oberschleißheim – Gemeinde – schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

1.) Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Forschung in Neuherberg der GSF – Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit“ der Gemeinde Oberschleißheim, ortsübliche Bekanntmachung am 22. Juli 1999, gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 420, 422, 422/19, 422/20, 640, Gemarkung Oberschleißheim, werden über die Straßengrundstücke Fl.Nrn. 377, 407/1 und 407/2 u. a., Gemarkung Oberschleißheim, durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.

2.) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den vorgenannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt im Übergabeschacht in der Ingolstädter Straße an der Stadtgrenze.

Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich. Insbesondere die Entwässerung der in Abs. 1 genannten Straßengrundstücke (Fl.Nrn. 377, 407/1 und 407/2 u. a., Gemarkung Oberschleißheim), wird von der Stadt nicht übernommen.

3.) Die Gemeinde überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 (vgl. Absatz 1) befindlichen Grundstücken. Für diese Grundstücke gilt die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München in den jeweils gültigen Fassungen. Derzeit gültig ist die Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, Bekanntmachung vom 29. Februar 1980 (MüABl S. 91), zuletzt geändert am 28. November 2005 (MüABl S. 489), sowie die Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, Bekanntmachung vom 9. Dezember 2005 (MüABl S. 490). Die Stadt kann im Geltungsbereich des in Abs. 1 genannten Bebauungsplans alle zum Vollzug die-

ser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.

4.) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde oder ihrer Einwohner darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtungen oder Teile von ihnen erweitert oder umbaut.

§ 2
Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen den zu entwässernden Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 (vgl. § 1 Abs. 1) und dem Übergabeschacht an der Stadtgrenze wird durch Druckrohrleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind. Der Übergabeschacht selbst ist Bestandteil des Kanalnetzes der Stadt.

§ 3
Vorlage von Bauanträgen

Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

§ 4
Entgelt

Die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung zu leistenden Entgelte (einschließlich evtl. Zuschläge) werden von der Stadt direkt beim Einleiter erhoben.

§ 5
Änderung der Zweckvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 7
Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern (z. B. wesentliche Änderungen des Bebauungsplans Nr. 28 oder Übernahme der Abwässer durch die Gemeinde Oberschleißheim). Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Gemeinde Oberschleißheim, Landeshauptstadt München,
9. Juli 2007 München, Münchner Stadtentwässerung,
25. Juni 2007

Elisabeth Ziegler
1. Bürgermeisterin

Prof. Joachim Eichinger
Technischer Werkleiter

Thomas Schwarz
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 9. August 2007 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 146

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 147



Pumpeneinbau

FENZL GmbH

Vertrieb und Einbau von Pumpen

Kompetenter Service an
• Pumpen und Anlagen zur
Wasser- und -entwässerung
• Pumpen und Anlagen zur Druckentlastung
• Hochleistungs- 20 • 83104 Holzenham • Telefon 089 88/1301 • Telefax 089 88/330
Internet: <http://www.fenzl-pumpen.de> • E-Mail: fenzl@t-online.de

- Pumpen und -regelsystemen in der Heizungs- und Kälte-technik
- Druckhalte- und -regel-systemen
- Schalt-, Steuer- und Regelanlagen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Änderung der Satzung der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für München und Oberbayern hat am 26. Juni 2007 zu § 25 Abs. 2 Satz 2 der Satzung folgenden satzungsändernden Beschluss gefasst:

Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden außertariflichen Beschäftigten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und einzelvertraglichen Vereinbarungen.“

Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 4. Juli 2007, H/1-44s00d/258, rechtsaufsichtlich genehmigt.

München, 18. Juli 2007

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Heinrich Traublinger, MdL
Präsident

Bernd Lenze
Hauptgeschäftsführer

OBABl 2007, S. 147

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 13. August 2007, 21-3145-A632-07, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der **Pensionskasse der ehemaligen Angehörigen der Bayer. Woldecken-Fabrik Bruckmühl AG i. L.** festgestellt.

OBABl 2007, S. 148

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 13. August 2007, 21-3145-A339-07, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der **Sterbekasse der ehemaligen Angehörigen der Bayer. Woldecken-Fabrik Bruckmühl AG i. L.** festgestellt

OBABl 2007, S. 148

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 8/München – Salzburg
Neubau einer Lärmschutzwand bei Reichhausen
km 96,929 bis km 97,454
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP**

**Bekanntgabe vom 24. August 2007
32-4354.0-221**

Die Autobahndirektion Südbayern plant eine 525 m lange Lärmschutzwand auf der Ostseite der A 8/München – Salzburg bei Reichhausen zu errichten, um den Lärmschutz für die Ortschaft zu verbessern. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion mit Schreiben vom 23. Mai 2007 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen

Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2833 eingeholt werden.

München, 24. August 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 148

Schulwesen

REGIERUNG VON MITTELFRAANKEN

**Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin“**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 18. Juni 2007 44.1-5204-3/07**

Die Regierung von Mittelfranken erläßt auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 1
Augustenstraße 30
90461 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Gründe:

Mit Schreiben vom 10. Januar 2007, VII-3-509220.5-1-7.1749 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regierung von Mittelfranken gebeten, für den Ausbildungsberuf Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin o. g. Fachsprengel zu bilden. Im Anhörungsverfahren wurden hiergegen keine berücksichtigungsfähigen Einwendungen erhoben.

Der Ausbildungsberuf wird bereits seit seiner Einführung an der o. g. Berufsschule beschult.

Ansbach, 18. Juni 2007
Regierung von Mittelfranken

Inhofer
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 148

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Erweiterung des an der Städtischen Berufsschule für Gartenbau und Floristik in München für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Gärtner/in“ mit den Fachrichtungen „Gemüsebau“, „Staudengärtnerei“, „Ziergartenbau“, „Friedhofsgärtnerei“ und dem Ausbildungsberuf „Florist/in“ für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und die kreisfreie Stadt Ingolstadt und die Jahrgangsstufen 11–12 bestehenden Fachsprengels um die Jahrgangsstufe 10

Vom 11. Juli 2007 44-5204-6/07-10

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), folgende Bekanntmachung:

1. Der an der Städtischen Berufsschule für Gartenbau und Floristik in München, Reinmarplatz 4, für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Gärtner/in“ mit den Fachrichtungen „Gemüsebau“, „Staudengärtnerei“, „Ziergartenbau“, „Friedhofsgärtnerei“ und dem Ausbildungsberuf „Florist/in“ für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und die kreisfreie Stadt Ingolstadt und die Jahrgangsstufen 11–12 bestehende Fachsprengel wird um die Jahrgangsstufe 10 erweitert.

2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab Schuljahr 2007/2008 die Städtische Berufsschule für Gartenbau und Floristik in München zu besuchen.

3. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

4. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 11. Juli 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 149

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 186 S., 96,80 €.

111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 180 S., 93,60 €.

112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 192 S., 99,84 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (8 647 S. in 5 Ordnern) 210 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 112 S., 42,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 873 S. im Ordner) 99 €.

Büchner, **Kommunalwahlrecht in Bayern**, Kommentar für

den Praktiker. Ergänzbares Sammlung mit Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und Gemeinde- und Landkreiswahlordnung. 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 128 S., 51,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (611 S. im Ordner) 95 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**; Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 96 S., 48,96 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (343 S. im Ordner) 82 €.

Parzefall/Ecker u. a., **Kommunales Ortsrecht**; Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 64 S., 35,30 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (800 S. im Ordner) 144 €.

Hillermeier/Bloeck, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 80 S., 29,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 920 S. im Ordner) 167 €.

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen**; Kommentierte Ausgabe. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 160 S., 60,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (878 S. im Ordner) 99 €.

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen**; Kommentierte Ausgabe. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007, 192 S., 72,96 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 240 S. im Ordner) 99,90 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbares Vorschriftenammlung mit Kommentar. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 120 S., 48 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 398 S. im Ordner) 60 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 90 S., 37,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 114 S. im Ordner) 109 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007, 112 S., 40,32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 306 S. im Ordner) 96 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 128 S., 43,52 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 030 S. im Ordner) 82 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 129. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 96 S., 34 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 430 S. im Ordner) 128 €.

OBABl 2007, S. 149

Verlag J. Maiß GmbH, München

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Ausgabe 2007/2008, 94 S., kart., 5 €.

Wenger, **Bayerische Schulrechtssammlung**. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2007, 146 S., 25,60 €.

OBABl 2007, S. 150

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 276 S., 111 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Deutsches Arztrecht**; Kommentar der Bundesärztleitung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts. 81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 266 S., 108 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 138. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 258 S., 106 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 246. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 242 S., 109 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 226 S., 102 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 200 S., 80 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 135. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007, 256 S., 98 €.

OBABl 2007, S. 150

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Kattenbeck, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**; Kommentar für die Praxis mit Wahlordnung, 10. Aufl., 2007, kart., 392 S., 18,80 €.

Rechtssicherheit für Personalräte

Der praktische Kommentar „Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)“ aus dem Walhalla Fachverlag enthält neben

dem vollständigen Gesetzestext und der Wahlordnung umfassende, praxisgerechte Erläuterungen zum aktuellen Rechtsstand.

In der jetzt erschienenen 10., neu bearbeiteten Auflage, erläutern die erfahrenen Experten Dieter Kattenbeck und Josef Bugiel alle Änderungen, die sich aus der Novellierung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 10. April 2007 ergeben. Zum besseren Verständnis sind zusätzlich die Bekanntmachungen der Ministerien, Vollzugshinweise und das Einführungsschreiben zur Novellierung abgedruckt.

Ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts machte eine Neufassung der Regelung zur Einigungsstelle notwendig. Zudem sind verschiedene Regelungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen und neuen Anforderungen angepasst worden. Die neue Rechtsprechung ist in den Ausführungen ebenso berücksichtigt, wie ein sich aus der Praxis ergebender Klärungsbedarf.

Die kommentierte Textausgabe „Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)“ ist von und für Praktiker verfasst. Mit dem Handbuch ist jedes Personalratsmitglied in der Lage, auftretende Fragen schnell, rechtssicher und zuverlässig zu klären. Damit unterstützt das handliche Nachschlagewerk Personalvertreter, aber auch Personalverantwortliche beim sachverständigen Arbeiten. Auch gut geeignet für Personalratsschulungen!

Autoreninformation:

Dieter Kattenbeck war viele Jahre Vorsitzender eines großen Hauptpersonalrates und Landesvorsitzender einer Spitzenorganisation in Bayern. Als Mitglied des Bayerischen Senats war er auch aus der Sicht der Gesetzgebung mit der Problematik des Personalvertretungsrechts vertraut.

Josef Bugiel ist Vorsitzender eines großen Hauptpersonalrates in Bayern. Nicht nur als Verbandsvorsitzender, sondern auch als Referent auf vielen Personalratsschulungen setzt er sich kontinuierlich mit der Materie auseinander. Er ist stellvertretender Landesvorsitzender einer Spitzenorganisation in Bayern.

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbares Sammlungs mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2007/II, Stand: Mai 2007, 218 S., 15,85 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 45 €.

OBABl 2007, S. 150

WEKA Media, Kissing

Jost, **Die neue TA-Luft**.

109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007.

110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 1000 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2007, S. 150

